

Für das Nachschlagewerk!      Nein  
Für die Fachpresse!              Nein  
Für die Amtliche Sammlung!    Nein

---

Gesetz: BAT §§ 22, 23; Anlage 1 a VergGr. VIII, VergGr. IX a  
(Anschreiber in einem Badehaus)

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 4 AZR 300/75  
Urteil des BAG vom 18. August 1976    LAG Hamm



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



4 AZR 300/75

3 Sa 951/74 Hamm

Verkündet am

18. August 1976

gez. Kistner,  
Angestellte  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 18. August 1976 durch den Vizepräsidenten Dr. Poelmann, die Richter Dr. Neumann und Dr. Feller sowie die ehrenamtlichen Richter Clemens und Gröbing für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 14. März 1975  
- 3 Sa 951/74 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n   R e c h t s   w e g e n !



- 2 -

Tatbestand:

Der 1936 geborene Kläger ist seit dem 11. Januar 1960 beim Staatsbad O beschäftigt. Nachdem er zunächst als Arbeiter tätig war, wurde er mit Wirkung vom 1. Januar 1964 ins Angestelltenverhältnis übernommen und in der Bäderverwaltung im Schalterdienst eingesetzt, wobei er Vergütung nach VergGr. IX b BAT erhielt. Aufgrund des Bewährungsaufstiegs wird er seit dem 1. Januar 1966 nach VergGr. IX a BAT bezahlt.

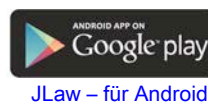
Der Kläger ist als einer der sieben im Staatsbad O tätigen Anschreiber im Badehaus II beschäftigt. Den Anschreibern obliegen folgende Aufgaben:

Bei Antritt einer Kur begibt sich der Kurgast zu einem Badearzt, der in einer vorgedruckten Kurverordnung vorschreibt, welche Kurmittel - z.B. verschiedene Bäder, Massagen, Gymnastik - wie oft und in welchen Zeiträumen zu verabreichen sind. Entsprechend dieser Kurverordnung erwirbt der Kurgast zunächst die entsprechenden Kurmittelkarten und begibt sich dann zu den zuständigen Badehäusern, wo er einen Anschreiber aufsucht. Aufgabe des Anschreibers ist es, die verordneten Kurmittel nunmehr zeitlich festzulegen. Zu diesem Zweck führen die Anschreiber Kontrolllisten, in denen die Behandler (medizinische Bademeister, Masseure usw.) sowie die vorhandenen Wannen und die jeweiligen zur Verfügung stehenden Zeiten wochenweise vordruckmäßig vorgegeben sind. Der Anschreiber entnimmt den Kontrolllisten die für die Verabreichung der einzelnen Kurmittel noch freien Zeiten und trägt diese auf der Rückseite der entsprechenden, vom Kurgast gelösten Kurmittelkarten ein. Zugleich wird in der Kontrollliste durch einen Strich oder durch Eintragung des Namens des Kurgastes vermerkt, daß diese Zeiten nunmehr besetzt sind. Auf diese Weise werden sofort die Zeiten für die Verabreichung oder Anwendung aller in der Kurverordnung aufgeführten Kurmittel für die gesamte Kurdauer oder einen Teil derselben festgelegt. Bei der Festlegung der Zeiten hat der Anschreiber darauf zu achten, daß an den Tagen, an denen bereits Wasserbehandlungen (kombinierte Gruppengymnastik oder Einzelgymnastik) vorgesehen sind, keine Hauptkurmittel wie Wannenbäder, Fangopackungen oder Parapack verabfolgt

- 3 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

werden. Werden bei einer Zwischenuntersuchung weitere Kurmittel verordnet, so werden die Zeiten für diese Kurmittel vom Anschreiber in der gleichen Weise festgelegt. Im Badehaus II werden Wannenbäder, Sandbäder, Massagen und krankengymnastische Behandlungen verabreicht.

Der Kläger hat die Ansicht vertreten, daß es sich bei der von ihm verrichteten Tätigkeit um eine schwierigere Tätigkeit im Sinne der VergGr. VIII BAT handele. Seine Aufgabe sei es, die vom Arzt verordneten Kurmittel zu einem festen Programm zusammenzustellen. Die Festlegung der Zeiten für die einzelnen verordneten Kurmittel, die nicht alle im gleichen Badehaus verabreicht würden, erfordere eine Absprache mit den Kollegen in den anderen Badehäusern. Bei der Festlegung der Zeiten sei weiter auf den Gesundheitszustand des Patienten und auch auf dessen Alter Rücksicht zu nehmen, um zu verhindern, daß die Zeiten für die einzelnen Kurmittel in zu geringem zeitlichen Abstand festgelegt würden. Bei der Festlegung der Zeiten seien häufig auch persönliche Wünsche des Kurgastes zu berücksichtigen. Die insgesamt anzustellenden Überlegungen erforderten einen größeren Aufwand an gedanklicher Arbeit, insbesondere bei einem Umbau des Zeitplanes, so daß die Tätigkeit als schwierigere Tätigkeit zu bezeichnen sei. Der Kläger hat demgemäß beantragt festzustellen, daß das beklagte Land verpflichtet ist, ihn mit Wirkung vom 1. Januar 1973 an nach der VergGr. VIII BAT zu bezahlen.

Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt. Es hat vorgebracht, der Kläger stelle das Kurprogramm der Kurgäste auch zeitlich nicht endgültig zusammen, da die Anwendungen in verschiedenen Häusern erfolgten. Einzige Gedankenarbeit des Klägers sei die zeitliche Festlegung der einzelnen Anwendung in seinem Badehaus, wobei er die freien Zeiten den Listen entnehme.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers hat das Landesarbeitsgericht zurückgewiesen. Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Kläger sein Klagebegehren weiter. Das beklagte Land hat die Zurückweisung der Revision beantragt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 4 -

- 4 -

Entscheidungsgründe:

Die Revision war zurückzuweisen.

In revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise nimmt das Landesarbeitsgericht an, daß dem Kläger eine Vergütung nach der begehrten VergGr. VIII BAT nicht zusteht, weil er keine schwierigere Tätigkeit im Büro- oder sonstigen Innendienst im Sinne der Tätigkeitsmerkmale dieser Vergütungsgruppe verrichtet. Dabei sind diese Tätigkeitsmerkmale in der Fassung anzuwenden, wie sie bis zum 31. Dezember 1969, dem Zeitpunkt, an dem auch die Anlage 1 a des BAT infolge Kündigung dieses Tarifvertrags außer Kraft trat, kraft Tarifbindung nach § 3 TVG für das Arbeitsverhältnis der Parteien gegolten haben und kraft Nachwirkung gemäß § 4 Abs. 5 TVG auch für den Klagezeitraum ab 1. Januar 1973 aufgrund Gesetzes als Normen fortwirkten. Auch nach dem Neuabschluß der §§ 22, 23 BAT nebst Anlage 1 a durch den 37. Änderungstarifvertrag mit Wirkung vom 1. Januar 1975 an ist in diesen Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. VIII BAT (Fallgruppe 1 a ) eine sachliche Änderung nicht eingetreten.

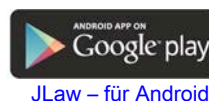
Da das Landesarbeitsgericht mit den Parteien erkennbar davon ausgeht, daß die Tätigkeit des Klägers als Anschreiber als einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit auf die Erfüllung der Tätigkeitsmerkmale der unveränderten VergGr. VIII BAT zu untersuchen ist, kommt es vorliegendenfalls nicht darauf an, daß durch den 37. Änderungstarifvertrag vom 17. März 1975 die §§ 22, 23 BAT in anderer Fassung mit Wirkung vom 1. Januar 1975 abgeschlossen worden sind, da auch danach die gesamte Tätigkeit des Klägers auf die Erfüllung dieser Tätigkeitsmerkmale zu untersuchen ist, wie dies das Landesarbeitsgericht bereits nach den gemäß § 4 Abs. 5 TVG fortwirkenden §§ 22 ff. des seinerzeit abgelaufenen BAT in der früher geltenden Fassung getan hat.

Entgegen der Auffassung der Revision geht das Landesarbeitsgericht sowohl vom zutreffenden Rechtsbegriff aus, als es auch bei der Subsumtion keine Rechtsfehler begangen hat. Mit Recht stellt das Landesarbeitsgericht zunächst darauf ab, daß eine schwierigere Tätigkeit im Sinne der VergGr. VIII BAT dann vorliegt, wenn gegenüber der einfacheren Tätigkeit im Sinne der VergGr. IX b BAT der Einsatz qualifizierterer Fähigkeiten des

- 5 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Angestellten verlangt wird. Es ist auch nicht zu beanstanden, daß das Landesarbeitsgericht dabei schon bei den einfacheren Tätigkeiten der VergGr. IX b BAT eine gewisse gedankliche Arbeit und den Einsatz geistiger Fähigkeiten verlangt, weil diese Vergütungsgruppe sich von den Tätigkeitsmerkmalen der untersten VergGr. X BAT dadurch abhebt, daß dort eine vorwiegend mechanische Tätigkeit verlangt wird. Zutreffend entnimmt das Landesarbeitsgericht auch das Maß an gedanklicher Arbeit und geistigen Fähigkeiten den jeweils im Klammerzusatz genannten Beispielen, aus denen dies deutlich wird. Entgegen den Ausführungen der Revision übersieht das Landesarbeitsgericht dabei auch nicht die im Klammerzusatz zur VergGr. IX b BAT genannten Beispiele, sondern setzt sie ausdrücklich in das Verhältnis zu den Beispielen, wie sie im Klammerzusatz der begehrten VergGr. VIII BAT genannt werden, auf die es hier vor allem ankommt. Der Kläger kann nämlich nicht schon dann eine höhere Vergütung verlangen, wenn er mehr leistet, als nach VergGr. IX b BAT gefordert wird; vielmehr steht ihm der Anspruch auf die begehrte höhere VergGr. VIII BAT nur dann zu, wenn seine Tätigkeit die Tätigkeitsmerkmale dieser Vergütungsgruppe erfüllt. Mit Recht stellt es deshalb das Landesarbeitsgericht in erster Linie darauf ab, daß der Kläger eine schwierigere Tätigkeit im Sinne der VergGr. VIII BAT nicht erfüllt, wie sich das insbesondere aus dem Vergleich mit den im Klammerzusatz zur VergGr. VIII BAT genannten Tätigkeitsbeispielen ergibt. Dabei hat das Landesarbeitsgericht entgegen der Meinung der Revision beachtet, daß im Klammerzusatz zur VergGr. VIII BAT als Beispiel die Erledigung ständig wiederkehrender Arbeiten in Anlehnung an ähnliche Vorgänge ohne Anleitung genannt ist, da es ausdrücklich die "anleitungsfreie Bearbeitung einzelner Geschäftsvorfälle" in seine Betrachtung einbezieht.

Ausgehend von diesem zutreffenden Rechtsbegriff subsumiert dann das Landesarbeitsgericht die Tätigkeit des Klägers als keine schwierigere Tätigkeit in diesem Sinne und berücksichtigt dabei sowohl die Schwierigkeit bei der Auswahl der in Frage kommenden Zeiten, die Vorgabe bestimmter Zeiten für einzelne Kurmittel, wie z.B. die Gruppengymnastik, die Besonderheiten bei der Verabreichung von Kurmitteln in anderen Badehäusern sowie die Tatsache, daß der Kläger die vorgesehenen Zeiten und auch die

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 6 -

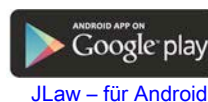
Wünsche des Kurgastes nach Möglichkeit zu berücksichtigen hat. Im Rahmen seines Beurteilungsspielraumes nimmt das Landesarbeitsgericht auch bei späteren Änderungen der bereits festgelegten Zeiten revisionsrechtlich einwandfrei keine schwierigere Tätigkeit an, weil die Festlegung neuer Behandlungszeiten infolge Verhinderung des Kurgastes oder bei weiteren Verordnungen nach einer Zwischenuntersuchung keine größere gedankliche Arbeit als die erstmalige Festlegung der Kurzeiten verlange. Dabei brauchte auch dem Umstand, daß bei der Festlegung neuer oder zusätzlicher Zeiten für die Anwendung von Kurmitteln dem Kläger möglicherweise nur noch ein geringer Spielraum zur Verfügung steht - revisionsrechtlich fehlerfrei - im Hinblick auf die Wertigkeit der Tätigkeit keine höhere Bedeutung beigemessen zu werden, zumal auch bei der erstmaligen Festlegung von Behandlungszeiten solche Situationen entstehen können. Da angesichts der sehr unbestimmten Rechtsbegriffe einer einfacheren Tätigkeit einerseits und einer schwierigeren andererseits der Beurteilungsspielraum der Tatsacheninstanz besonders groß ist (vgl. BAG AP Nr. 20,90 zu §§ 22, 23 BAT; BAG vom 25. Februar 1976 - 4 AZR 157/75 -), kann auch das Revisionsgericht keine eigene andere Beurteilung an die Stelle der Beurteilung des Landesarbeitsgerichts setzen, solange sich diese, wie im vorliegenden Falle, im Rahmen des vorgegebenen unbestimmten Rechtsbegriffs unter Beachtung der übrigen Voraussetzungen, wie sie in AP Nr. 18 zu § 3 TOA genannt sind, hält. Da Anschreiber und deren Tätigkeiten nicht ausdrücklich in den Tätigkeitsbeispielen genannt sind, war deshalb die Subsumtion des Landesarbeitsgerichts revisionsrechtlich nicht zu beanstanden.

Wenn die Revision weiter rügt, das Landesarbeitsgericht verlange für die Erfüllung der Tätigkeitsmerkmale der VergGr. VIII BAT Sprachkenntnisse oder Kenntnisse technischer oder wissenschaftlicher Symbole, Ausdrücke oder Zeichen, dann wird das angefochtene Urteil insoweit mißverstanden. Das Landesarbeitsgericht hat nämlich damit nicht zum Ausdruck gebracht, daß es nur bei Vorliegen solcher Kenntnisse eine schwierigere

- 7 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



Tätigkeit annehmen würde; vielmehr hat das Landesarbeitsgericht damit nur untersucht, welche Fachkenntnisse für die Erfüllung einer schwierigeren Tätigkeit für einen Anschreiber in einem Staatsbad bei der Zuteilung von Kurmitteln in Betracht kommen können. Dabei hat es dann offensichtlich überlegt, wie in einer Kurverordnung für Bäder, Massagen oder Gymnastik bestimmte Zeiten, Symbole, technische oder wissenschaftliche Ausdrücke verwendet werden können. Da dies hier jedoch gerade nicht der Fall ist - der Kläger hat lediglich die Kurmittel nach der Verordnung im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten und der Wünsche der Kurgäste zeitlich zu verteilen -, konnte das Berufungsgericht auch insofern im vorliegenden Falle eine schwierigere Tätigkeit verneinen, ohne damit einen Rechtsfehler zu begehen.

Richtig ist zwar, daß das Landesarbeitsgericht nicht mehr ausdrücklich ausführt, der Kläger habe, wie er vorgetragen hat, auch Gesundheitszustand und Alter der Kurgäste bei der Berücksichtigung der Zuweisung von Zeiten zur Kurmittelanwendung mit in Betracht zu ziehen, obwohl es diese Behauptungen des Klägers in seinem Tatbestand erwähnt hat. Das Landesarbeitsgericht führt aber aus, daß der Kläger die Zeiten für die einzelnen Kurmittel so zu vergeben hat, daß diese auch in einem "sinnvollen zeitlichen Abstand" verabreicht werden können, und daß der Kläger insoweit die verordneten Kurmittel "zu einem gewissen Programm" zusammenstellt. Damit hat das Landesarbeitsgericht auch ausreichend zum Ausdruck gebracht, daß der Kläger auch dann, wenn er die einzelnen Anwendungen mit Rücksicht auf den Kurgast festlegt, keine schwierigere Tätigkeit zu leisten hat. Das genügt und liegt im Beurteilungsspielraum des Landesarbeitsgerichts, zumal sich nach dem unstreitigen Tatbestand aus der vorgedruckten Kurmittelverordnung bereits ergibt, wie oft und in welchen Zeiträumen welche Kurmittel zu verabreichen sind.

Die Revision war demgemäß mit der Kostenfolge des § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

gez.: Dr. Poelmann

Dr. Feller

Dr. Neumann

Clemens

Gröbing



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

